

Quellensteuern und deren Haftungsfragen für die Unternehmen

STEUERN Seit Einführung der Quellensteuern bei Lohnzahlungen hat sich die Anzahl der mit Quellensteuern abgerechneten Mitarbeitenden vervielfacht. Die Unternehmen sind auf mehreren Ebenen gefordert. Einerseits muss erkannt werden, für welche Mitarbeitenden abgerechnet werden soll, und andererseits gilt es, die Berechnungen korrekt vorzunehmen.

AUTORIN BRIGITTE ZULAUF

Nicht nur die Anzahl der mit Quellensteuern abzurechnenden Löhne haben sich erhöht, sondern auch die Komplexität. Wenn man zurückblickt, gab es bestimmte

Mitarbeitendengruppen, welche oft national und international unterwegs waren wie etwa das Management, Verkäufer, Expatriates, Montagepersonal, Projektarbeit etc. Mit den Möglichkeiten, «Work from Anywhere», welche in den Unternehmen aus Arbeitgeberattraktivitätsgründen offeriert werden, ist je nach Unternehmung die Anzahl der Mitarbeitenden, die nicht ausschliesslich an ihrem Arbeitsplatz arbeiten, massiv gestiegen. Zudem haben Situationen, bei welchen man sich gegenseitig mit Mitarbeitenden aushilft, in international ausgerichteten Unternehmen zugenommen.

Die Komplexität bei den Berechnungen ist seit 2021 gestiegen. Die Unternehmen müssen sehr viele Informationen zeitgerecht von ihren Mitarbeitenden erhalten, um die Quellensteuerberechnungen korrekt vornehmen zu können. Bis Ende 2020 waren es vor allem die kantonalen Unterschiede (Berechnungen, Tarificodes usw.). Seit 2021, nach Umsetzung einer weitreichenden Harmonisierung, sind es nebst der Herausforderung, immer die aktuellen Informationen von den Mitarbeitenden zu erhalten, vor allem die Teilzeithochrechnungen und die Auswirkungen bei Telearbeit.

WO SIND DIE RISIKEN UND HAFTUNGSFRAGEN FÜR DIE UNTERNEHMEN?

Die Unternehmung ist gegenüber den Steuerbehörden haftbar für keine oder zu wenig

abgerechnete Quellensteuern, gegebenenfalls inkl. Verzugszinsen. Will sich die Unternehmung absichern und zieht diese zu hohe Quellensteuerbeiträge ab, kann die betroffene Person bis zum 31. März des Folgejahrs eine Neuberechnung der Quellensteuern beim zuständigen Amt beantragen. Die Arbeitgebenden sind jedoch nicht befugt, Abzüge vorzunehmen, für welche es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ein regelmässiger Austausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Klärung der persönlichen Verhältnisse für eine korrekte Berechnung der Quellensteuern ist zu empfehlen. Die Mitarbeitenden sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Informationen unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

Je nach Konstellation lohnt es sich, die Einstellungen zur Quellensteuer-Berechnung in der Softwarelösung nochmals gut zu überprüfen. Nicht jeder Fall wie z. B. die Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen von der Quellensteuerbasis oder unregelmässige Tätigkeiten, Spezialsätze für ausländische VR, Künstler, Sportler etc. ist bereits bei Erwerb der Lohnsoftware voreingestellt.

Die Bestimmungen in Bezug auf Telearbeit von Grenzgängern sind je nach Wohnsitzland der Mitarbeitenden sehr unterschiedlich. In mehreren Steuerabkommen gibt es den echten Grenzgängerstatus. Mit diesem Status werden die Betroffenen anders besteuert (je nach Abkommen und

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG NEUERUNGEN 2025

Alle wichtigen Neuerungen per 1. Januar 2025 und Aktuelles auf einen Blick:

- MWST – 01.01.25 Teilrevision MWSTG und MWSTV
- Lohnausweis – Neuerungen 2024/2025
- Spesenreglement – Neuerungen 01.05.24
- Konkursmissbrauch, Zivilprozessordnung, Verbandsklage, Transparenzregister
- Sozialversicherungen
- Direkte Steuern
- Buchführung und Rechnungslegung

Hinweise und Aussichten auf künftige Veränderungen in den behandelten Themen.

**Di, 10. Dezember 2024 (1. DF) oder
Mi, 15. Januar 2025 (Wiederholung),
Lake Side, Zürich**

Umfassende Informationen und Anmeldung unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/>



Sachverhalt führt dies zu tieferen oder gar keinen Steuern), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei unterjährigem Austritt eines Mitarbeitenden mit Wechsel zu einem anderen Arbeitgebenden kann es dazu führen, dass bei Überschreitung von Grenzwerten auch der frühere Arbeitgebende zu Nachzahlungen verpflichtet wird. Man stelle sich vor, es wurde während der Anstellungsdauer des Mitarbeitenden alles korrekt gehandhabt. Nun kommt im Folgejahr eine Nachrechnung der Quellensteuerbehörden, weil die für das ganze Kalenderjahr geltenden Eckwerte (z. B. Überschreitung der Nichtrückkehrtagesgrenze – je nach Abkommen 45 oder 60 Tage) überschritten wurden. Somit muss die betroffene Unternehmung mit viel Aufwand klären, ob und wie der frühere Mitarbeitende den Betrag zurückbezahlt.

WESHALB WAR DAS IN DEN UNTERNEHMEN BIS JETZT KAUM AUF DEM RADAR?

Die Quellensteuerbehörden haben bisher wenig kontrolliert. Mit dem vorgesehenen

Datenaustausch z.B. mit Italien (ab 2024) und Frankreich (voraussichtlich ab 2025) kommen nun solche Fälle an die Oberfläche. Die Behörden werden handeln und Nachbelastungen vornehmen.

In diesem Zusammenhang haben die Behörden ein neues Gesetz, das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG), ausgearbeitet, welches per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll. Nebst der Verankerung der Aufbewahrungspflicht der gelieferten Daten für den Datenaustausch von zehn Jahren sind unter anderem Bussen vorgesehen, falls eine Unternehmung der Meldepflicht nicht nachkommt.

WELCHE VORKEHRUNGEN KANN EINE UNTERNEHMUNG TREFFEN?

Sicherstellen, dass die Datenbasis korrekt ist und dass die für diese Arbeiten vorgesehenen Mitarbeitenden über das notwendige Wissen verfügen und die Lohnbuchhaltungssoftware korrekt eingerichtet ist. Im Zusammenspiel zwischen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden können

Meldepflichten der Mitarbeitenden auf Arbeitsvertragsbasis und Weisungen verankert werden (z. B. Weisungen zur korrekten Erfassung der notwendigen Daten wie Telearbeitstage, Reisetage, Nichtrückkehrtage etc.). Regelmässige Abfragen und Kontrollen bei den betroffenen Mitarbeitenden führen zudem dazu, dass rückwirkend nur wenig Korrekturen notwendig sind. ■

DIE AUTORIN



Brigitte Zulauf ist Geschäftsführerin der Zulauf Consulting & Trading GmbH. Sie berät nationale und internationale Kunden umfassend im Bereich der HR Compliance und Arbeitgeberrisiken

in der Lohnbuchhaltung und doziert an verschiedenen Institutionen.

WWW.ZULAUFGBMH.CH



Bleiben Sie stets auf dem Laufenden und abonnieren Sie jetzt kostenlos unseren **monatlichen Newsletter**.

Scannen Sie dazu einfach den QR-Code.



unternehmerzeitung.ch

Deeplab/stock.adobe.com